

Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren

1	Arbeitnehmer		
	Name:	Abteilung:	
	Anschrift:	Geb.Datum:	
2	Arbeitgeber: SportKultur Stuttgart e.V.		
3	Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren für das Kalenderjahr 2026		
4	<p>§ 3 Nr. 26 EStG Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten (...) im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (...) Anwendung findet, oder einer unter §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (...) bis zur Höhe von insgesamt 3300 Euro im Jahr (...).</p> <p>R 17 Abs. 2 LStR Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitwerbers in Anspruch nimmt. (...) mehrere vergleichbare Tätigkeiten sind zusammenzufassen. (...)</p> <p>§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV (...) die in § 3 Nr. 26 genannten Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.</p>		
5	Ich übe folgende Tätigkeiten aus: <input type="checkbox"/> Übungsleiter		
6	<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass meine Arbeitszeit ggf. unter Berücksichtigung möglicher gleichartiger Tätigkeiten bezogen auf das Kalenderjahr höchstens ein Drittel der Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung beträgt (vgl. Punkt 2 des Merkblattes).		
7	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren.		
8	Den Steuerfreibetrag habe ich in diesem Jahr		
	⇒ <input type="checkbox"/> noch nicht in Anspruch genommen.		
	⇒ <input type="checkbox"/> bei einem anderen Arbeitgeber <input type="checkbox"/> bereits in Höhe von _____ € beansprucht.		
	<input type="checkbox"/> Nehme ich jährlich mit _____ € in Anspruch.		
	Wichtig: Eine der beiden Positionen mit Pfeil muss angekreuzt werden.		
9	Das gesamte Entgelt soll solange als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme behandelt werden, bis der Freibetrag von		
	<input type="checkbox"/> 3.300 € ausgeschöpft ist.		
	<input type="checkbox"/> _____ € (Betrag kleiner 3.300 Euro) ausgeschöpft ist, weil der restliche Freibetrag anderweitig in Anspruch genommen wird.		
10	Ich versichere, dass ich das Merkblatt über die Steuervergünstigungen nach § 3 Nr. 26 EStG zur Kenntnis genommen habe und dass meine Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind. Künftige Änderungen zu meiner Person oder meinen Tätigkeiten, insbesondere die Aufnahme weiterer Tätigkeiten werde ich unverzüglich der gehaltsauszahlenden Stelle schriftlich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich alle Aufwendungen, die durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehen, dem Arbeitgeber bzw. der gehaltsauszahlenden Stelle ersetzen muss. Auf eine tarifliche oder gesetzliche Ausschlussfrist kann ich mich nicht berufen.		
11	Datum:	Unterschrift:	

Merkblatt für den Arbeitnehmer

Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Tätigkeiten

1. Allgemeines – Rechtsgrundlage

§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... bis zur Höhe von insgesamt 3300 Euro.

R 17 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. ... Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen. ..

§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV

... die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von bis zu 3300 € im Jahr kann bereits beim Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Dann sind die steuerfrei gestellten Einnahmen zugleich von der Sozialversicherungspflicht und der Zusatzversorgungspflicht befreit. Wird die Steuerbefreiung erst bei der Einkommensteueranmeldung geltend gemacht, erfolgt keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Zusatzversorgung.



Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können lediglich die Beträge, die beim einen Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft sind, beim anderen geltend gemacht werden.

2. Voraussetzungen der Nebenberuflichkeit

Eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit ist nur dann steuerbegünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt wird, d.h. wenn sie – **bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters** in Anspruch nimmt.

Arbeitszeitgrenzen bzgl. Nebenberuflichkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft 40,0 h beträgt:

- höchstens 13,3 Std. in der Woche
- höchstens 57,9 Std. im Monat
- höchstens 695,6 Std. im Jahr

Bei Personen, die bei Vollbeschäftigung eine andere Wochenstundenzahl haben, ist das Drittel entsprechend zu errechnen.

Um den Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen zu können, darf die Jahresarbeitsgrenze nicht überschritten werden, auch nicht durch Mehrarbeit. Wird jedoch während des Kalenderjahres der Tätigkeitsumfang so erhöht bzw. verringert, dass er ein Drittel der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters übersteigt bzw. unterschreitet (Änderung des Arbeitsvertrages), ist die Nebenberuflichkeit auf Grundlage der kürzeren Vertragsdauer zu beurteilen, d.h. die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG kann bis zu bzw. ab dem Zeitpunkt der Änderung des Arbeitsvertrages in Anspruch genommen werden. Bei der Abrechnung der Bezüge nicht in Anspruch genommene Beträge der Steuerbefreiung können bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten bei demselben oder bei verschiedenen Arbeitgebern sind zur Beurteilung der Nebenberuflichkeit zusammenzufassen (z.B. Trainer oder Übungsleiter bei mehreren Vereinen). Werden allerdings bereits eine oder mehrere gleichartige Tätigkeiten ausgeübt, die für sich allein oder zusammen betrachtet schon den Umfang eines Vollzeitberufs einnehmen, ist jede weitere Tätigkeit – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – nebenberuflich i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG.

3. Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen

Beim Lohnsteuerabzug kann der Höchstbetrag von 3300 € voll berücksichtigt werden, auch wenn die Beschäftigung nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wird. Die Vergütung kann solange steuerfrei und damit auch sozialversicherungs- und zvk-frei gezahlt werden, bis der Höchstbetrag von 3300 € ausgeschöpft ist.

- a) Liegt Ihre Vergütung nach Abzug des Freibetrages von mtl. 200 € (sowie des Betrages einer evtl. Entgeltumwandlung) nicht über 450,00 €, werden Sie sozialversicherungsrechtlich als geringfügig Beschäftigte® behandelt. Das Beschäftigungsverhältnis bleibt dann grundsätzlich sozialversicherungsfrei.¹ Es werden aber vom Dienstgeber pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge abgeführt. Diese erhöhen ganz geringfügig einen evtl. vorhandenen Rentenanspruch. Sofern Sie bisher als Beamter/in oder als Ehegatte eines/einer Beamten/in privat krankenversichert sind, kann die bisherige Versicherung aufrechterhalten bleiben. Die Abführung von pauschalen Krankenversicherungsbeiträgen unterbleibt dann.
- b) Überschreitet Ihre Vergütung nach Abzug des Freibetrages von mtl. 200 € die Grenze von 450,00 €, werden Ihre Bezüge nach den Merkmalen Ihrer Lohnsteuerkarte versteuert. Sie werden in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungspflichtig. Das gilt auch für beurlaubte Beamte/innen. Personen, die im Hauptberuf als Beamter/in beschäftigt sind und noch Anspruch auf Beihilfe haben, bleiben lediglich in der Krankenversicherung versicherungsfrei.

Wichtig:

Wer eine Vergütung von mehr als mtl. 450,00 € erhält und Wert darauf legt, in seiner privaten Krankenversicherung zu bleiben, der sollte die Berücksichtigung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG beantragen. Wer allerdings selbst nach Abzug von mtl. 200 € die Grenze von 450,00 € überschreitet (z.B. nach einer allg. Tarifierhöhung), kann nicht mehr in einer privaten Krankenversicherung versichert bleiben, sondern **muss** in eine gesetzliche Krankenkasse eintreten. Soll die Versicherungspflicht unbedingt vermieden werden, muss in diesem Fall mit dem Arbeitgeber eine geringere Arbeitszeit vereinbart werden.

Wer nach Abzug von mtl. 200 € die Grenze von 450,00 € unterschreitet und unbedingt in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein möchte, sollte auf die Berücksichtigung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG im Rahmen der Gehaltsabrechnung verzichten. Später im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kann dieser Betrag immer noch geltend gemacht werden, ohne dass sich dadurch Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht ergeben.

4. Werbungskostenabzug

Wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abgezogen werden, als sie den in Anspruch genommenen Freibetrag übersteigen.

5. Erklärung zur Berücksichtigung des Freibetrages im Lohnsteuerabzugsverfahren



Zur Berücksichtigung der Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG beim Lohnsteuerabzugsverfahren benötigt die Geschäftsstelle des Vereins eine schriftliche Erklärung von Ihnen. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber. **Ändern sich die Verhältnisse bzw. liegen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nicht mehr vor (z.B. Nebenberuflichkeit bezogen auf das Kalenderjahr liegt nicht mehr vor), teilen Sie dies bitte unverzüglich über Ihren Abteilungsleiter der Geschäftsstelle des Vereins mit.**

¹ Ausnahme: Eine geringfügige Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig, wenn weitere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt werden und insgesamt die Entgeltgrenze von 450 € überschritten wird oder wenn neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bereits eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird.